

## I. Entscheidungen des Obersten Gerichts

### Zivilrecht

**Durchführungsbestimmung zur VO über die Währungsreform vom 21. Juni 1948, Abschnitt VIII Ziff. 3.**

**Den vor Erlaß der VO der Deutschen Wirtschaftskommission vom 21. Juni 1948 (ZVOBl. S. 220) über den Inhalt der kommenden Währungsreform umlaufenden Gerüchten kann keine Rechtswirkung für die Abwicklung schwebender Schuldverhältnisse beigemessen werden.**

**OG, Urt. vom 5. Juli 1950 — 1 Zz. 9/50.**

Aus d-en G r ü n d e n :

Die Klägerin hatte an die Beklagte Felle verkauft. Sie hatte die Felle am 3. Juni 1948 abgesandt, am 7. Juni 1948 sind sie bei der Beklagten eingetroffen. Der Sendung war ein Lieferschein beigelegt, in dem die Art und die Menge der Felle bezeichnet waren. Die Rechnung über die Sendung hatte die Klägerin am 23. Juni 1948 der Beklagten übersandt; sie ist bei ihr am 26. Juni 1948 eingegangen. Von dem Kaufpreise von 4 393,50 RM hatte die Beklagte den 10. Teil mit 439,35 DM gezahlt. Mit der Klage hatte die Klägerin die Zahlung des Restbetrages von 3 954,15 DM verlangt. Die Beklagte hatte ihre Zahlungspflicht mit der Begründung bestritten, daß sie berechtigt gewesen sei, die Kaufpreisforderung im Verhältnis 10 : 1 umzuwerten, weil sie durch Verschulden der Klägerin ihre Schuldverpflichtung nicht rechtzeitig vor Inkrafttreten der Währungsreform habe erfüllen können. Das Verschulden der Klägerin sei darin zu erblicken, daß diese die Rechnung erst am 23. Juni 1948 abgesandt habe.

Das Landgericht in Güstrow hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht in Schwerin zurückgewiesen.

Die mit dem Kassationsantrage angegriffenen Entscheidungen verletzen die Bestimmung des Abschnitts VIII Ziff. 3 der von der Hauptabteilung Finanzen der Deutschen Wirtschaftskommission erlassenen Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Währungsreform in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vom 21. Juni 1948. Diese Bestimmung lautet: „Schuldverpflichtungen, deren Fälligkeit vor der Durchführung der Währungsreform eingetreten waren, die aber durch Verschulden des Gläubigers nicht erfüllt werden konnten, werden im Verhältnis 10 : 1 umgewertet.“ Die Vorschrift enthält einen materiellen Rechtssatz, der schon aus dem das gesamte Schuldrecht beherrschenden Grundsatz des § 242 BGB hergeleitet werden könnte; denn danach ist jeder Vertragspartner bei Abwicklung von Vertragsverhältnissen verpflichtet, die Interessen des anderen Teiles zu berücksichtigen und dessen Benachteiligung zu vermeiden. Wenn also ein Gläubiger schuldhaft verhindert, daß der Schuldner seine fällige Schuldverpflichtung erfüllt, und der Schuldner dadurch Schaden erleidet, so würde der Gläubiger verpflichtet sein, dem Schuldner den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies würde auf die Währungsreform angewendet zur Folge haben, daß der schuldhaft handelnde Gläubiger nur den im Verhältnis 10 : 1 umgewerteten Betrag verlangen könnte . . .

Beide angegriffenen Entscheidungen erblicken ein Verschulden der Klägerin darin, daß diese die Rechnung über die am 7. Juni 1948 gelieferten Waren erst am 23. Juni 1948 abgesandt hat, und führen dazu aus, daß die Klägerin mit Rücksicht auf die Gerüchte über die bevorstehende Währungsreform von ihrer Gepflogenheit, die Rechnung über gelieferte Waren erst einige Zeit nach der erfolgten Lieferung zu erteilen, hätte abgehen müssen. Dem ist jedoch nicht beizutreten. Die Gerüchte über eine bevorstehende Währungsreform waren völlig unbestimmt. Um Unruhe und Störungen in der Wirtschaft vor der Währungsreform und bei ihrer Durchführung zu verhindern, durfte naturgemäß nichts darüber verlauten, ob und

wann die Währungsreform durchgeführt werden und welchen Inhalt sie haben würde. Der Geschäftsverkehr sollte in der bisherigen Weise unverändert und störungsfrei weiterlaufen. Damit wäre es nicht zu vereinbaren, wenn man den umlaufenden Gerüchten irgend eine Rechts Wirkung für die Abwicklung schwebender Schuldverhältnisse beimessen wollte. Es war daher nicht zu beanstanden, daß die Klägerin bei der Abwicklung ihrer Geschäfte an ihrer bisherigen Übung, die Rechnungen über Warenlieferungen erst einige Zeit nach der Lieferung abzusenden, festhielt . . .

Im übrigen hat auch die Beklagte ersichtlich auf die Gerüchte über eine bevorstehende Währungsreform keine Rücksicht genommen und sich abwartend verhalten. Wenn sie durch eine Währungsreform Nachteile bei nicht alsbaldiger Zahlung des Kaufpreises befürchtet hätte, würde sie sicherlich brieflich, telefonisch oder telegrafisch die beschleunigte Übersendung der Rechnung der Klägerin angefordert haben. Sie kann sich also nicht darüber beklagen, daß auch die Klägerin die Gerüchte über eine Währungsreform nicht zum Anlaß nahm, in der Abwicklung ihrer Geschäfte eine Änderung vorzunehmen. Es fehlt mithin an jedem Rechtsgrunde, um aus der Tatsache, daß die Klägerin die Rechnung, wie es bei ihr üblich war, erst einige Zeit nach der Lieferung abgesandt hat, für die Klägerin nachteilige Rechtsfolgen herzuleiten . . .

Da die Höhe der geltend gemachten Forderung unstrittig ist, und weitere Verhandlungen vor den Instanzgerichten nicht erforderlich sind, war das Oberste Gericht in der Lage und verpflichtet, unter entsprechender Anwendung von § 565 Abs. 3 ZPO in der Sache selbst zu entscheiden, und zwar dahin, daß die Beklagte zur Zahlung des geforderten Betrages nebst Zinsen zu verurteilen war.

### Befehl Nr. 154 der SMAD.

**Die durch den Befehl Nr. 154 der SMAD anstelle der durch den gleichen Befehl aufgelösten Kohlen syndikate geschaffenen Verkaufskontore sind nicht Rechtsnachfolger der Kohlen syndikate und haften auch nicht aus dem Grunde der Vermögensübertragung für die Schulden der Kohlen syndikate.**

**OG, Urt. vom 12. Juli 1950 — 1 Zz. 11/50.**

Aus den Gründen :

Die Klägerin hat in der Zeit vom 19. Juli bis 18. August 1945 an das Sächsische Steinkohlensyndikat in Zwickau Vorauszahlungen für künftige Kohlenlieferungen in Höhe von 2 281,20 RM geleistet. Durch den Befehl Nr. 154 der SMAD vom 20. Mai 1946 wurde angeordnet, daß das Sächsische Steinkohlensyndikat in Zwickau „als liquidiert zu betrachten“ und sein gesamtes Vermögen nach dem Bilanzwert der Beklagten zu übergeben sei. Die Klägerin hat von der Beklagten die Rückzahlung der Vorauszahlungen gefordert mit der Begründung, daß die Beklagte Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgelösten Steinkohlensyndikats geworden sei und ihr daher für dessen Verbindlichkeiten hafte. Die Beklagte hat ihre Passivlegitimation und ihre Haftung bestritten und ausgeführt, daß sie auf Grund des Befehls Nr. 154 der SMAD unmittelbar kraft Gesetzes das Eigentum an dem Aktivvermögen des Syndikats erworben habe, also für dessen Schuldverbindlichkeiten nicht haftbar gemacht werden könne.

Das Landgericht in Zwickau hat die Beklagte zur Zahlung verurteilt; ihre Berufung hat das Oberlandesgericht in Dresden zurückgewiesen. Das Landgericht begründet seine Entscheidung damit, daß aus der Bestimmung in dem Befehl Nr. 154 der SMAD, daß das gesamte Vermögen der früheren Kohlen syndikate den neu organisierten Verkaufskontoren zu übergeben sei, gefolgert werden müsse, daß die Aktiven und die Passiven des früheren Sächsischen Steinkohlensyndikats auf die Beklagte übergegangen seien; wenn nur die Aktiven hätten übernommen werden sollen, so hätte dies besonders hervorgehoben werden müssen. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts sind durch den Befehl Nr. 154 der SMAD die Inhaber der Kohlen-